

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

11. Kreisgericht Mosbach

[urn:nbn:de:bsz:31-189843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189843)

10. Kreisgericht Heidelberg.

(6 Amtsgerichtsbezirke, 105 Gemeinden; 17,⁶⁴⁷ □ Meilen, 127,942 Einw.)

Kreisgerichts-Director:

Hermann Obkircher.

Räthe:

Joseph Krebs, Kreisgerichtsrath.

Ludwig Wundt, Kreisgerichtsassessor.

Dr. Heinrich Dreyer, Kreisgerichtsassessor.

Kanzlei:

Secretär: Dr. Ludwig Mann.

1 Referendar als Secretariatspraktikant.

1 Registratur-Gehilfe, 2 Kanzleiassistenten, 1 Kanzleidiener.

11. Kreisgericht Mosbach.

(9 Amtsgerichtsbezirke, 243 Gemeinden; 39,⁴⁸¹ □ Meilen, 158,319 Einw.)

Kreisgerichts-Director:

Friedrich Serger.

Räthe:

Friedrich Stein, Kreisgerichtsrath.

Wilhelm Kapferer, Kreisgerichtsrath, Untersuchungsrichter.

Julius v. Gloßmann, Kreisgerichtsassessor.

Ferdinand Hirschhorn, Kreisgerichtsassessor.

Wilhelm Simmler, Kreisgerichtsassessor.

Medicinal-Referent:

Dr. Fidel Joseph Würth, Medicinalrath und Bezirksarzt in Mosbach.

Stellvertreter:

Robert Aneshäusel, Bezirksarzt in Adelsheim.

Kanzlei:

Secretär: Carl Baumgärtner, Amtsrichter.

1 Referendar als Secretariatspraktikant.

Registrator: Franz Heinrich.

1 Kanzleiaffistent, 2 Copisten, 1 Kanzleidiener.

D. Amtsgerichte (66).

Competenz.

1) Bürgerliche Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite bei einem Streitwerth von nicht mehr als 200 Gulden, ohne Rücksicht auf die Streitsumme in den in §. 9 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Fällen.

2) Strafgerichtsbarkeit bezüglich der in Beilage I. zum Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 18) verzeichneten Vergehen, ferner bezüglich aller polizeilich strafbaren Handlungen und bezüglich der Forstfrevel.

In den unter Ziffer 1—26 der Beilage I. verzeichneten und in Polizei-Strafsachen werden zur Schlußverhandlung und Aburtheilung in der Regel 2 Schöffen beigezogen.

Estrafgewalt: Freiheitsstrafen bis zu 8 Wochen Gefängniß, Geldstrafen bis zu 300 Gulden.

Untersuchungsführung in den Strafsachen, worüber sie zu erkennen haben, und in allen andern, so lange als sie nicht dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts übertragen sind.

3) Freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglich der durch das Landrecht den Gerichten zugewiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, außer der Entscheidung über Einreden gegen eine Ehe, und bezüglich der in §. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat (Reg.-Bl. Nr. 21) aufgeführten Geschäfte.

Die letzteren Geschäfte, sowie die in §. 3 dieses Gesetzes aufgeführten werden von den Gerichts-Notaren selbstständig im Namen des Amtsgerichts besorgt.

Den Gerichts-Notaren und ebenso den Notaren steht das Recht zu, öffentliche Urkunden im Amtsgerichtsbezirk ihres Wohnortes zu fertigen.

4) Die Amtsrichter sämmtlicher an den Rhein, beziehungsweise Neckar grenzenden Bezirke, jeder für seinen gewöhnlichen Gerichtsbezirk, haben nach höchster Entschlieung aus Großh. Staatsministerium vom 26. November 1864, Nro. 1057 (Reg.-Bl. Nr. 69) als Rhein-, beziehungsweise Neckar-Urrichter die summarische Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rhein- beziehungsweise Neckarschiffahrts-Ordnung und der Supplementär-